

## VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (Fristen bei Referenden und Initiativen sowie weiterer Revisionsbedarf)

Antrag vom 20. April 2022

**SP-Fraktion (Sprecher: Blumer-Gossau)**

Art. 36 Abs. 2 Satz 1: Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Die Verkürzung der Frist, innerhalb derer die Regierung über die Zulässigkeit eines Initiativbegehrens entscheiden muss, soll nicht auf drei Monate gekürzt werden, sondern bei vier Monaten belassen werden. Die Erfahrung insbesondere in der Stadt St.Gallen zeigt, dass diese vier Monate für eine seriöse Prüfung von Volksbegehren, von denen auch gleichzeitig mehrere anstehen können, benötigt werden.